

Bekanntmachung Nr. 096/2008 vom 31.10.2008

**Bezirksregierung Köln
Beschleunigte Zusammenlegung
Gereonsweiler
Az.: 33.07.01 – 14 98 1 H**

Aachen, den 27.10.2008
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Zusammenlegungsplanes in der Fassung des Nachtrages 4

Im Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg liegt der Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan (Text, Nachweise und Karten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte)

**am Donnerstag, dem 13.11.2008,
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler,
Kappertzgasse,**

aus.

Zur Erteilung von Auskünften stehen während dieser Zeit Bedienstete der Bezirksregierung Köln - Dez. 33 - (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Dahingehende Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan am Tage des Offenlegungstermins bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **27.11.2008** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Gemäß § 59 i. V. mit § 100 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wird der

**Termin zur Anhörung der Beteiligten
über den Inhalt des Nachtrages 4
zum Zusammenlegungsplan auf
Donnerstag, 27.11.2008 um 10.00 Uhr,
im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse,**

anberaumt, zu dem Sie hiermit eingeladen werden. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 4 zum Zusammenlegungsplan von Gereonsweiler müssen gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorgebracht werden und sind gemäß § 59 Abs. 4 FlurbG in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Ende des für ihn anberaumten Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, unter Angabe des Aktenzeichens – 33.07.01 – 14 98 1, angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei gemäß § 108 FlurbG.

Schriftliche Widersprüche können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht anerkannt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Wenn Sie keinen Widerspruch vorzubringen haben, brauchen Sie den Anhörungstermin am 27.11.2008 nicht wahrzunehmen.

3. Für die Nebenbeteiligten gelten folgende Hinweise:

Sie sind Nebenbeteiligter im Sinne des § 10 Nr. 2 FlurbG.

Im Zusammenlegungsverfahren treten gemäß § 68 Abs. 1 FlurbG die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken an deren Stelle. Die diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in der örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im Einzelnen ist u. a. die Art des Rechtes und der Berechtigte (Nebenbeteiligte) aus dem Nebenbeteiligtennachweis, der Bestandteil des Zusammenlegungsplanes ist, ersichtlich.

Im Auftrag
gez. Orłowski

(Orłowski)
Regierungsamtsrat